

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

35<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1848.

## N<sup>o</sup> 102) G e s e t z,

die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, sowie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend;

vom 23ten November 1848.

W<sup>ir</sup>, Friedrich August, von G<sup>OTTES</sup> Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben für nöthig erachtet, zu zweckmäßigerer Handhabung der Rechtspflege in der untern Instanz, sowie der Verwaltung, eine veränderte Einrichtung zu treffen, zugleich aber auch die Hauptgrundsätze festzustellen, welche künftig dem Gerichtsverfahren unterlegt werden sollen, und verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Königl. Landgerichte, Justizämter, Justitiariate und Kammergutgerichte, nicht minder die sämmtlichen Patrimonialgerichte, mit Einschluß der Ratschulgerichte der Städte, und das Universitätsgericht zu Leipzig werden aufgehoben.

Aufhebung der  
sämtlichen  
höheren.

§ 2. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung auch in der untern Instanz getrennt.

Trennung der  
Justiz von der  
Verwaltung.

§ 3. Zur Rechtspflege gehört

Umfang der  
Justiz.

- a) die streitige Gerichtsbarkeit in Civilsachen, mit Einschluß der Administrativjustizsachen in der durch die künftige Gesetzgebung zu bestimmenden Weise,
- b) die Strafgerichtsbarkeit.

Zugleich wird den Justizbehörden mit überlassen

- c) die freiwillige Gerichtsbarkeit, einschließlich der Erbtheilungs- und Vormundschaftsangelegenheiten der Grund- und Hypothekensachen,